



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

04/2019

**Ordnung des Graduiertenzentrums
der Universität Vechta**

Vechta, 15.04.2019 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 370

Inhalt

	Seite
Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Ordnung des Graduiertenzentrums der Universität Vechta	3

Ordnung des Graduiertenzentrums der Universität Vechta

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta in seiner 79. Sitzung am 27.03.2019.

§ 1 Zielsetzung

- (1) Das Graduiertenzentrum der Universität Vechta ist eine fakultätsübergreifende, zentrale Einrichtung.
- (2) ¹Das Graduiertenzentrum macht Angebote für das gesamte wissenschaftliche Personal und den wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Vechta für eine kooperative, inter- und transdisziplinäre und international ausgerichtete Qualifizierung, die hohen Qualitätsstandards und den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis genügt. ²Zu der weit gefassten Zielgruppe des Graduiertenzentrums zählen aus einer Qualifikationsperspektive Master-Studierende, Promovierende, Postdoktorand*innen und Habilitierende sowie aus einer Beschäftigungsperspektive Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen, Juniorprofessor*innen, Professor*innen und Wissenschaftsmanager*innen. ³Als Forum für den Austausch und die Weiterqualifikation über Fakultäts- und Disziplingrenzen hinweg sowie mit Blick auf inner- und außeruniversitäre Karriereoptionen schafft das Graduiertenzentrum eine adäquate Umgebung für die Verwirklichung von Qualifikationsvorhaben und steigert damit auch die Attraktivität der Universität Vechta für Nachwuchswissenschaftler*innen auf nationaler und internationaler Ebene. ⁴Die Förderung der Chancengerechtigkeit und Familiengerechtigkeit wird dabei besonders berücksichtigt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Graduiertenzentrums ist es, in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, den Forschungsinstituten, den zentralen Einrichtungen und den strukturierten Promotionsprogrammen zu einer hohen Qualität der Förderung seiner Mitglieder mit bedarfsorientierten überfachlichen Qualifizierungs-, Beratungs- und Vernetzungsangeboten beizutragen.
- (2) ¹Das Graduiertenzentrum bietet Serviceleistungen, die über die Angebote der einzelnen Studienfächer und Fakultäten hinausgehen. ²Dazu gehören insbesondere:
 - a) Entwicklung und Bereitstellung von Qualifizierungs-, Beratungs- und Vernetzungsangeboten,
 - b) Beratung zu Zulassungs- und Verfahrensangelegenheiten wissenschaftlicher Qualifizierung an der Universität Vechta sowie zu internen und externen Fördermöglichkeiten wissenschaftlicher Vorhaben / Aktivitäten,
 - c) Bereitstellung von Informationen zur Personalentwicklung für den Wissenschaftsbereich und zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung,
 - d) Verwaltung / Koordination von Qualifikationsverfahren und Stipendien zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung in Abstimmung mit den jeweiligen Ausschüssen und Beteiligten sowie weiterer Fördermittel, die durch das Graduiertenzentrum eingeworben wurden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder des Graduiertenzentrums haben die Möglichkeit, Angebote des Zentrums mitzugestalten, wahrzunehmen und zu evaluieren. ²Durch die Mitgliedschaft wird sichergestellt, dass alle Angebote der weit gefassten Zielgruppe des Graduiertenzentrums zugänglich gemacht werden. ³Die Teilnahme an Angeboten ist freiwillig.

- (2) Mitglieder des Graduiertenzentrums sind:
- alle Wissenschaftler*innen der Universität Vechta, die Promovierende betreuen dürfen und prüfungsberechtigt sind,
 - alle Promovierenden und Habilitierenden der Universität Vechta,
 - alle wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen der Universität Vechta,
 - alle Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Universität Vechta,
 - das dem Graduiertenzentrum zugeordnete Personal.
- (3) Auf Antrag können Master-Studierende, Postdoktorand*innen und Wissenschaftsmanager*innen, die Mitglieder oder Angehörige der Universität Vechta sind, Mitglied des Graduiertenzentrums werden.
- (4) ¹Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist auf formlose Anzeige hin jederzeit möglich. ²Eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft ist zum Folgesemester möglich.

§ 4 Organe und Struktur

- (1) Organe des Graduiertenzentrums sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Graduiertenzentrums. ²Sie wird mindestens einmal pro Jahr regelmäßig vom Vorstand einberufen. ³Sie nimmt den Finanzplan und den Jahresbericht des Vorstands entgegen. ⁴Sie hat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informationsrecht, sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (3) ¹Das Graduiertenzentrum erhält eine Geschäftsstelle, die von einem/einer Geschäftsführer*in geleitet wird. ²Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand eine umfassende Informationspflicht.

§ 5 Vorstand

- (1) ¹Das Graduiertenzentrum wird durch einen Vorstand geleitet. ²Dieser besteht aus sechs stimmberechtigten Personen, die Mitglieder des Graduiertenzentrums sind:
- drei Mitgliedern der Hochschullehrer*innengruppe; pro Fakultät wird je ein*e Vertreter*in durch den Fakultätsrat gewählt,
 - zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Promovierenden, die von der Promovierendenvertretung entsendet werden,
 - einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, das durch die Statusgruppenvertreter*innen im Senat gewählt wird.
- ²Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (2) ¹Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte eine wissenschaftliche Leitung und deren Stellvertretung. ²Die wissenschaftliche Leitung ist Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Die wissenschaftliche Leitung vertritt das Graduiertenzentrum innerhalb der Universität und in Abstimmung mit dem Präsidium nach außen. ²Sie ist beratendes Mitglied im Senat der Universität.

-
- (5) Die Geschäftsführung des Graduiertenzentrums nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (6) ¹Der Vorstand tagt auf Einladung der wissenschaftlichen Leitung, aber mindestens einmal im Semester. ²Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt.
- (7) ¹Der Vorstand kann Einzelentscheide an die wissenschaftliche Leitung delegieren. ²In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, hat die wissenschaftliche Leitung des Graduiertenzentrums das Recht zur Ersatzvornahme. ³Sie informiert den Vorstand des Graduiertenzentrums unverzüglich über die Entscheidung.
- (8) Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
- a) Entwicklung, Sicherung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards der Angebote des Graduiertenzentrums,
 - b) Weiterentwicklung des überfachlichen Qualifizierungs-, Beratungs- und Vernetzungsangebots,
 - c) Bestätigung vorgeschlagener Empfänger*innen von Stipendien zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung oder weiterer Förderung aus Mitteln, die durch das Graduiertenzentrum erworben wurden,
 - d) Anerkennung der Mitgliedschaft im Graduiertenzentrum gemäß § 3 Abs. 3,
 - e) Verabschiedung des Finanzplans und des Jahresberichts.
- (9) Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstands sowie die Führung der laufenden Geschäfte obliegt der Geschäftsstelle des Graduiertenzentrums.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Universität Vechta in Kraft.